

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Oktober 2018

Nr. 48/2018

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Architektur

**der
Universität Siegen**

Vom 30. September 2018

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Architektur

**der
Universität Siegen**

Vom 30. September 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 13 Bewertung, Bildung der Noten

II. Masterprüfung

- § 14 Art der Masterprüfung
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 16 Art und Umfang von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Gesamtnote
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Bei dem Masterstudiengang Architektur handelt es sich um einen disziplinären, vertiefenden Studiengang, der auf einem grundständigen Bachelorstudiengang der Architektur oder einem vergleichbaren Diplomabschluss aufbaut.
- (2) Im Masterstudiengang wird an das erlangte Kern- und Basiswissen des Bachelorstudiengangs angeknüpft und dieses vertieft und verbreitert. Hier finden Vertiefungen unter Setzung von eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Schwerpunkten und unter Einbezug aktueller Ergebnisse aus Forschung und Praxis statt.
- (3) Eine besondere Vertiefungsmöglichkeit besteht im Bereich „Planen und Bauen im Bestand“. Durch die Vernetzung innerhalb der Fakultät ist zudem ein außergewöhnliches, dynamisches Wissenskonstrukt geschaffen worden, das den Studierenden der Architektur auf vielfältiger Weise zur Verfügung steht.
- (4) Das Masterstudium zielt auf eine wissenschaftlich-theoriebezogene und zugleich praxisbezogene Vertiefung ab.
- (5) Der Masterabschluss ist gemäß § 67 Absatz 4 Nr. 3 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 2

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang wird zugelassen, wer über einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss verfügt (§ 49 Absatz 6 HG). Darüber hinaus ist Zugangsvoraussetzung eine Gesamtnote im Bachelorstudium von 2,5 und besser.
- (2) Das Zugangsverfahren wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Mitteilung zur Zulassung berechtigt zur Zulassung zum Masterstudiengang für das gleiche Jahr.
- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem nationalen Abschluss besteht, der zum Masterstudiengang Architektur berechtigt.
- (4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 LP zu erwerben (siehe Anhang: Studienverlaufsplan).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das Studium ist ein Vollzeitstudium.

- (3) Für jedes der Module werden die Zeiten für Präsenz- und Selbststudium in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienangebot

- (1) Der Studiengang besteht aus 9 Modulen, die die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges bilden. MM 1 bis MM 7 sind Pflichtmodule. MM 7 hat einen Umfang von 6 LP. MM 1 bis MM 3 haben einen Umfang von jeweils 9 LP, MM 4 bis MM 6 von jeweils 12 LP. Der Wahlpflichtbereich (MM 8) umfasst 27 LP. Die Masterarbeit (MM 9) hat einen Umfang von 24 LP.
- (2) In den Pflichtmodulen MM 1 bis MM 3 wird vertiefendes Wissen für Theorie und Praxis des Architekturstudiums vermittelt, während die Pflichtmodule MM 4 bis MM 7 die zentralen Entwurfselemente darstellen. Das Entwurfsangebot ist frei wählbar und wird jedes Semester angeboten.
- (3) Der Wahlpflichtbereich von 27 LP dient der individuellen Vertiefung und Schwerpunktsetzung. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, ihr wissenschaftliches Profil ohne fachlich thematische Vorgaben zu entwickeln und eigene Schwerpunkte bezogen auf die angestrebte Berufspraxis zu setzen. Dies kann erfolgen durch eine Schwerpunktsetzung Planen und Bauen im Bestand, eine Vertiefung im Bereich Kontext und Theorie mit einer stärkeren wissenschaftlichen Ausrichtung oder durch konstruktive und bauökonomische Vertiefungen. Ebenso ist eine Ausrichtung auf ein breiteres Profil der Architektentätigkeit mit einer Differenzierung in mehreren Einzelbereichen möglich. Der Erwerb der Leistungspunkte erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an 9 Veranstaltungen aus dem Fächerkatalog, der im Modulhandbuch aufgelistet ist. Wahlweise können bis zu 2 von 9 Lehrveranstaltungen aus einem anderen Department der Universität Siegen gewählt werden.
- (4) Die studierbaren Module und ihre Modulelemente sind im Studienverlaufsplan und Modulhandbuch aufgeführt.

§ 6

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Entwürfe, Seminare etc.) zusammensetzen können.
- (2) Die Module haben einen Umfang von 6 bis 27 LP (Wahlpflichtbereich) und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Das Modul MM 7 erstreckt sich über zwei Semester und das Modul MM 3 ausnahmsweise über drei Semester. Der Wahlpflichtbereich kann ab dem 1. Semester parallel zu den Pflichtmodulen bis zum 4. Semester absolviert werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird eine Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte werden im Modulhandbuch definiert.

§ 7

Anerkennung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung

bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Dieser hört im Zweifelsfall die Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten getroffen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Absatz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Architektur. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät II - Bildung • Architektur • Künste wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen aus dem Department Architektur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet der beteiligten Fakultät einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann

die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung und Anerkennung von Studienabschlüssen und der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die nach Absatz 1 befugten und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem Modul oder Modulelement verantwortlich Lehrenden sind zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Abweichend hiervon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch andere prüfungsbefugte Personen i.S.d. Absatzes 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt außerdem in den nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und die Drittprüferin oder den Drittprüfer.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin oder einem festgesetzten Termin für die Erbringung ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Erbringung der Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 11 Absätze 1 und 2) oder in dringenden Fällen die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn

diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 11 Absatz 3). Soweit die Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit oder einer Prüfungsleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang im Prüfungsamt oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Bescheinigung nicht an, wird die Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss die Abgabefrist insgesamt maximal um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Abweichend von Satz 1 gilt für die Masterarbeit § 19 Absatz 8. In den Fällen der §§ 11 und 12 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Einreichung eines Plagiats, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird bei mündlichen Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Beisitzerin oder dem jeweiligen Prüfer oder Beisitzer, bei schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (6) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er seine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 13

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sätze 2 bis 4 gelten auch für die Masterarbeit.

- (2) Soweit eine Note für eine Gesamtprüfungsleistung aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtung.
- (3) Soweit die Modulnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtung.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Leistung durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. Ansonsten ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.
- (5) Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, werden auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.

Wird eine Note aus einem arithmetischen Mittel gebildet, lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	mangelhaft.

- (6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist.

- (7) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

II. Masterprüfung

§ 14

Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - Prüfungsleistungen und
 - der Masterarbeit.
- (3) Für jeden Prüfling, der den Master of Science anstrebt, wird ein Leistungspunkte - Konto für die Masterprüfung im Prüfungsamt eingerichtet. Der Prüfling kann in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer in dem Masterstudiengang Architektur „Master of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben ist bzw. nach § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Prüfungsleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss innerhalb einer vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System).
- (3) Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem Beginn der Prüfung über das Campusmanagement-System bzw. den Prüfungsausschuss ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche wieder abmelden. Die Abmeldung von den Prüfungsleistungen „Entwurfsprojekt mit Präsentation“ und „theoretisch-wissenschaftliches Projekt“ ist bis jeweils maximal 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn möglich. Danach gilt die verbindliche Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung und sie kann nicht mehr eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung eines Versuches abgemeldet werden.
- (4) Die Zulassung erfolgt in der Regel durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (5) Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Masterprüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
 4. der Prüfungsanspruch für eine Master- oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang verwirkt worden ist oder
 5. die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine ausreichenden Gründe für ein gleichzeitiges weiteres Verfahren vorliegen.

§ 16

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen ab, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten fließen in die Gesamtnote ein. Die Noten sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Prüfungsleistungen können auch aus mehreren benoteten Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtpfungsleistung ergibt. Die einzelnen Prüfungselemente sind einschließlich der Gewichtung im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Als Prüfungsform für eine Prüfungsleistung kommt in Betracht:
 - Klausur oder
 - mündliche Prüfung oder
 - Hausarbeit oder
 - Entwurfsübung oder
 - Entwurfsprojekt mit Präsentation oder
 - theoretisch-wissenschaftliches Projekt oder
 - Kurzentwurf mit abschließender Präsentation.

Im Rahmen des Moduls MM 8 („Wahlpflichtbereich“) können über Satz 1 hinausgehende Prüfungsformen zur Anwendung kommen.

- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. Wenn in einem Modul studienbegleitende Teilklausuren angeboten werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren vier Zeitstunden nicht überschreiten. Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (5) Die mündlichen Prüfungen dauern je Modulelement mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten je Prüfling.
- (6) Der Umfang einer Hausarbeit umfasst mind. 20 bis max. 40 Seiten.
- (7) Die Erstellung eines Entwurfsprojekts mit Präsentation und eines theoretisch-wissenschaftlichen Projekts erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (8) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Prüferinnen und Prüfern und ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (9) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.
- (10) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (11) Prüfungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abgelegt. Abweichungen sind von den jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- (12) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 17).
- (13) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sind spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungs-termin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Wiederholungstermine für die Prüfungsleistungen „Klausur“ und „Hausarbeit“ werden jedes Semester angeboten. Die Prüfungsleistung „Entwurfsübung“ in den Modulen MM 2 und MM 3 kann nur in dem Semester wiederholt werden, in dem das jeweilige Modulelement erneut angeboten wird. Die Prüfungsleistung „Entwurfsprojekt mit Präsentation“ in den Modulen MM 4 bis MM 6 kann nur durch die erneute Teilnahme am jeweiligen Modul wiederholt werden. Die Module MM 4 bis MM 6 werden jedes Semester angeboten.
- (5) Abweichend von Absatz 3 können nicht bestandene Prüfungsleistungen im Modul MM 7 durch das Absolvieren eines alternativen Kurzentwurfes mit anschließender Präsentation unbeschränkt wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen im Modul MM 7 können durch das Absolvieren eines alternativen Kurzentwurfes mit anschließender Präsentation zur Notenverbesserung wiederholt werden. Eine Notenverbesserung durch das Wiederholen des gleichen bestandenen Kurzentwurfthemas ist nicht möglich (vgl. Absatz 1).
- (6) Abweichend von Absatz 3 können nicht bestandene Prüfungsleistungen im Modul MM 8 durch das erfolgreiche Absolvieren einer alternativen Veranstaltung aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Fächerkatalog unbeschränkt wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen im Modul MM 8 können durch das erfolgreiche Absolvieren einer alternativen Veranstaltung aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Fächerkatalog verbessert werden. Eine Notenverbesserung durch das Wiederholen der gleichen erfolgreich absolvierten Wahlpflichtveranstaltung ist nicht möglich (vgl. Absatz 1).
- (7) Bei Klausurarbeiten kann sich der Prüfling vor Festsetzung der Note „mangelhaft“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen in § 16 Absätze 5 und 8 entsprechend. Nach einer abgelegten Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „mangelhaft“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 10 Absätze 1 und 5 keine Anwendung.
- (8) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung über das Campusmanagement-System (vgl. § 15).
- (9) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten
- (10) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen in dem Masterstudiengang Architektur eingeschrieben ist und die Pflichtmodule MM 1 – MM 7 sowie 6 von 9 Veranstaltungen aus MM 8 erfolgreich erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit im gleichen Studiengang.

Im Weiteren gelten § 15 Absätze 1 und 6 der Prüfungsordnung. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit wird durch einen schriftlichen Bescheid oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekannt gegeben.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine praxisorientierte oder theoretisch-wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen, stadtplanerischen, theoretisch-wissenschaftlichen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer schriftlichen Erläuterung ihrer Lösung. Sie besteht aus der in Satz 2 genannten Masterarbeit und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit wird durch eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer betreut. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Masterarbeit wird abweichend von § 9 Absatz 1 ausschließlich und von zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bewertet. Der Prüfling kann für die Masterarbeit eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Das Department Architektur bietet in jedem Semester einen Anmeldetermin zur Masterarbeit an. Die Anmeldetermine und Fristen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage des Departments bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt.
- (5) Der Ausgabetermin der Masterarbeit wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Departments Architektur bekannt gegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 20 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 21 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (8) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. § 10 Absatz 2) kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. In den Fällen der §§ 11 und 12 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.
- (9) Das mündliche Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ihre Benotung. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
- (10) Das Ergebnis der Masterarbeit ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (11) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen

objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer oder die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Masterarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Masterarbeit durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss die Note „ausreichend“ und besser ergeben. Ansonsten ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht oder endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zusammen aus den nach Absatz 2 gewichteten Modulnoten und der Note der Masterarbeit (MM 9).
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. Die Summe der gewichteten Modulnoten (MM 1 – MM 9) wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (120 Leistungspunkte) dividiert.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird diese auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet (vgl. auch § 13 Absatz 5).

§ 23

Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht und die dort vorgesehene Anzahl an 120 Leistungspunkten für den Studiengang erworben hat.
- (2) Der Prüfling hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss des Masterstudiums erforderliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat ein Prüfling das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen oder wechselt er vor Studienabschluss die Hochschule, wird ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausgestellt.

§ 24

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das den Studiengang, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Abschlussnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums werden der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, die Fachstudiendauer, alle erfolgreich abgeschlossenen Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Masterarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten. Darüber hinaus wird entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung mit der jeweiligen Abschlussnote eine Übersicht ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden des jeweils zurückliegenden Absolventenjahrgangs innerhalb der Regelstudienzeit welche Abschlussnote erzielt haben.
- (4) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (5) Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Masterarbeit ist dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Das Verfahren zur Einsichtnahme wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.
- (3) Die Aberkennung des Abschlussgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird in die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 28

Übergangsregelungen

- (1) Diese Masterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig für den Masterstudiengang Architektur an der Universität Siegen eingeschrieben haben.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 31. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 10/2013), die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 24. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 17/2016), die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 22. Dezember 2016 (Amtliche Mitteilung 178/2016) und die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 14. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 66/2017) treten am 30. September 2020 außer Kraft. Die Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Masterstudiengang Architektur eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 31. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 10/2013) in der jeweils geltenden Fassung beenden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 gelten § 13 Absatz 5 und § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2018/2019 für alle Studierenden im Masterstudiengang Architektur.
- (4) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Masterstudiengang Architektur eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen

dieser Prüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 13. Dezember 2017, 14. März 2018 und 25. Juli 2018.

Siegen, den 30. September 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anhang: Studienverlaufsplan

Fächergruppen / Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		GESAMT	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Kontext und Theorie										
MM 1 Kontext und Theorie									9	9
MM 1.1 Stadt und Quartier	3	3								
MM 1.2 Entwurf und Gestaltung	3	3								
MM 1.3 Architekturgeschichte	3	3								
Planen und Bauen im Bestand										
MM 2 Planen und Bauen im Bestand									9	9
MM 2.1 Bauanalyse und -bewertung			3	3						
MM 2.2 Baugestaltung			3	3						
MM 2.3 Denkmalpflege			3	3						
Konstruktion und Technik										
MM 3 Konstruktion und Technik									9	9
MM 3.1 Baukonstruktion	3	3								
MM 3.2 Tragkonstruktion			3	3						
MM 3.3 Gebäudetechnik					3	3				
Entwerfen und Projektarbeit										
3 Entwürfe (Reihenfolge frei wählbar, max. 1 Entwurf mit theoretisch-wissenschaftlicher Schwerpunktsetzung)										
MM 4 Entwurf 1	5	12							5	12
MM 5 Entwurf 2			5	12					5	12
MM 6 Entwurf 3					5	12			5	12
MM 7 Kurzentwürfe			0	4	0	2			0	6
Wahlpflichtbereich										
MM 8 Wahlpflichtbereich	4	6	2	3	8	12	4	6	18	27
Masterarbeit										
MM 9 Masterarbeit							0	24	0	24
GESAMT	21	30	19	31	16	29	4	30	60	120